



# HAMMER AUKTIONEN

BASEL - SWITZERLAND

## Auktionsbedingungen

Durch die Teilnahme an der Auktion unterzieht sich jeder Bieter den nachstehenden Auktionsbedingungen.

1. Die Steigerungsobjekte werden durch die Hammer Auktionen AG im Namen und für Rechnung des Einlieferers versteigert. Der Zuschlag erfolgt an den von der Hammer Auktionen AG im Rahmen der Auktion anerkannten Höchstbietenden („Käufer“) in Schweizer Franken, wodurch ein Kaufvertrag zwischen Einlieferer und Käufer abgeschlossen wird.

2. Die Teilnahme an einer Auktion als Bieter steht jedem offen. Die Hammer Auktionen AG behält sich aber das Recht vor, nach freiem Ermessen jeder Person den Zutritt zu ihren Geschäftsräumlichkeiten oder die Anwesenheit bzw. Teilnahme an ihren Auktionen zu untersagen.

3. Nebst dem Zuschlagspreis ist vom Käufer auf den Zuschlagspreis ein Aufgeld zu entrichten, das wie folgt berechnet wird:

20 % bei einem Zuschlag bis 99 999 CHF  
15 % bei einem Zuschlag ab 100 000 CHF

4. Falls der Käufer sein Gebot per Internet im Rahmen einer Live-Auktion online abgegeben hat, wird ein zusätzlicher Aufpreis von 5 % des Zuschlags verrechnet.

5. Auf das Aufgeld hat der Käufer zusätzlich die schweizerische Mehrwertsteuer („MwSt“) von 8 % zu entrichten. Alle im Auktionskatalog mit \* bezeichneten Objekte sind vollumfänglich mehrwertsteuerpflichtig, d. h. bei diesen Objekten wird die MwSt auf den Zuschlagspreis plus Aufgeld berechnet. Bei Objekten ohne \* wird die MwSt nur auf den Zuschlag berechnet. Käufer, die eine rechtsgültige abgestempelte Ausfuhrdeklaration vorweisen, erhalten die MwSt rückvergütet.

6. Bei Zahlung der Rechnung per Kreditkarte wird eine zusätzliche Gebühr von 3 % auf den Gesamtbetrag verrechnet. Kreditkarten werden ab einem Betrag von 500 CHF akzeptiert. Bezahlung per Maestro oder mit Euro ist möglich.

7. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass die Hammer Auktionen AG auch vom Einlieferer eine Kommission erhält.

8. Das Eigentum an einem ersteigerten Objekt geht auf den Käufer über, sobald der Kaufpreis und das Aufgeld (inkl. MwSt) vollständig bezahlt sind. Die Herausgabe der ersteigerten Objekte erfolgt nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises und des Aufgeldes (inkl. MwSt).

9. Bis zur vollständigen Bezahlung aller geschuldeten Beträge behält die Hammer Auktionen AG an allen Objekten des Käufers, die sich in ihrem Besitz befinden, ein Pfandrecht. Die Hammer Auktionen AG ist zur betriebsrechtlichen oder privaten Verwertung (inkl. Selbsteintritt) solcher Pfänder berechtigt. Die Einrede der vorgängigen Pfandverwertung nach Art. 41 des Schweizer Schuldbetreibungs- und Konkursrechts ist ausgeschlossen.

10. Die Beschreibung der Objekte erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen, doch kann die Hammer Auktionen AG für die Katalogangaben keine Haftung übernehmen. Während der Ausstellung besteht die Möglichkeit, die Objekte zu besichtigen. Entsprechend wird der Käufer aufgefordert, das Objekt vor der Auktion in Augenschein zu nehmen und sich, allenfalls unter Beizug unabhängiger Fachberatung, ein eigenes Urteil über die Übereinstimmung des Loses mit der Katalogbeschreibung zu bilden.

11. Die Hammer Auktionen AG behält sich das Recht vor, zur Meinungsbildung Experten oder Fachkräfte ihrer Wahl beizuziehen und sich auf diese zu berufen. Die Hammer Auktionen AG kann für die Richtigkeit solcher Meinungen nicht verantwortlich gemacht werden.

12. Reklamationen können nach erfolgtem Zuschlag keine Berücksichtigung finden, weder die Hammer Auktionen AG noch der Auftraggeber haften für unrichtige Beschreibung, Zuschreibung, Echtheit, Alter, Zustand und Qualität eines Objektes in der Auktion. Jede Gewähr wird wegbedungen.

13. Der Zuschlag fällt dem Höchstbietenden zu. Bei Streitigkeiten über die Gültigkeit des Zuschlages wird die entsprechende Nummer nochmals ausgerufen. Der Auktionator behält sich das Recht vor, zur Vertretung von Kaufaufträgen selbst mitzubieten.

14. Gebote oder schriftliche Aufträge von Interessenten, die der Hammer Auktionen AG nicht bekannt sind, können nur dann angenommen werden, wenn bis zu Beginn der Auktion entsprechende Garantien hinterlegt wurden. Persönlich anwesende Teilnehmer legitimieren sich rechtzeitig vor der Auktion und beziehen eine Bieternummer. Ohne Bieternummer ist eine Teilnahme an der Auktion nicht möglich. Der Auktionator behält sich das Recht vor, in speziellen Fällen Gebote nicht zu akzeptieren. Jeder Käufer ist für seine Gebote persönlich haftbar; er kann nicht geltend machen, für Dritte gehandelt zu haben.

15. Telefonisches Mitbieten muss mindestens 24 Stunden vor Auktionsbeginn angemeldet werden. Telefongebote werden nur für Objekte über 100 CHF angenommen.

16. Eine Haftung für nicht berücksichtigte Gebote aller Art wird von Hammer Auktionen AG abgelehnt.

17. Die Hammer Auktionen AG kann ein Objekt unterhalb des mit dem Einlieferer vereinbarten Mindestverkaufspreises zum Ausruf bringen. Die Abgabe eines Gebots anlässlich der Versteigerung bedeutet eine verbindliche Offerte. Der Bieter bleibt an sein Gebot gebunden, bis dieses entweder überboten oder von der Hammer Auktionen AG abgelehnt wird. Doppelgebote werden sofort nochmals aufgerufen; in Zweifelsfällen entscheidet die Auktionsleitung.

18. Es steht der Hammer Auktionen AG frei, ein Angebot ohne besondere Gründe abzulehnen. Ebenso steht es der Hammer Auktionen AG frei, Steigerungsgegenstände ohne Verkauf zuzuschlagen oder zurückzunehmen, selbst wenn dies für die Auktionsteilnehmer nicht erkennbar sein sollte.

19. Die Hammer Auktionen AG behält sich das Recht vor, Nummern des Katalogs zu vereinigen, zu trennen, ausserhalb der Reihenfolge anzubieten oder wegzulassen.

20. Die Hammer Auktionen AG behält sich vor, einen Zuschlag bei Vorliegen besonderer Umstände nur unter Vorbehalt vorzunehmen. Erfolgt der Zuschlag unter Vorbehalt, so bleibt der Bieter noch während 14 Tagen an sein Gebot gebunden.

21. Die ersteigerten Objekte sind innert Monatsfrist bei der Hammer Auktionen AG, St. Jakobs-Strasse 59, 4052 Basel abzuholen. Nicht abgeholte Gegenstände werden auf Rechnung und Gefahr des Käufers ausgelagert.

22. Die Hammer Auktionen AG behält sich das Recht vor, Fotografien und Abbildungen von verkauften Objekten in den eigenen Publikationen und in den Medien zu veröffentlichen und damit Werbung zu betreiben.

23. Jeder Besucher haftet für die von ihm verursachten Schäden an Versteigerungsobjekten.

24. Die Versteigerung findet unter der Aufsicht der Gantbeamtung Basel-Stadt statt. Stadt und Gemeinde Basel, insbesondere die Gantbeamtung Basel-Stadt, übernehmen keine Verantwortung für Handlungen des Auktionators.

25. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen und alle Änderungen daran unterliegen ausschliesslich Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Basel.

26. Für die Beurteilung von Streitigkeiten (unter Einschluss der Geltendmachung von Verrechnungen und Gegenforderungen), welche aus oder im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen (einschliesslich deren Gültigkeit, Rechtswirkung, Auslegung oder Erfüllung) entstehen, sind ausschliesslich die Gerichte des Kantons Basel zuständig. Die Hammer Auktionen AG ist aber berechtigt, ein Verfahren vor jedem anderen dafür zuständigen Gericht anhängig zu machen.